



Die Naturschutzanwaltschaft in der heutigen Form besteht seit 1.5.1997 – damals trat das neue Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) in Kraft.

Davor gab es seit 1982 einen „Landschaftsschutzanwalt“ (das war damals die erste Institution dieser Art in Österreich). Der Landschaftsschutzanwalt war zunächst freiberuflich tätig, später beim Landschaftspflegefonds angestellt.

### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung 1997 – Funktion und

Bestellung:

§ 50 – Funktion, Rechte

§ 51 - Bestellung

Naturschutzverordnung

§ 18 - Zulassung weiterer Organisationen

§ 19 - Entschädigung

### **Tätigkeit:**

Im Jahr 2017 hat die NSA 675 Stellungnahmen abgegeben, davon 50 negativ - das sind 7,5 %.

Seit 2000 waren im Schnitt 11,3 % der Stellungnahmen negativ. Von diesen endeten 11,7 % mit einem negativen Bescheid (also 1,3 % aller Verfahren).

### **Anstellungsverhältnisse:**

Seit 1997 sind Naturschutzanwältin und Stellvertreter/in formell bei der ARGE Naturschutz beschäftigt, einem Zusammenschluss der anerkannten Naturschutzorganisationen. Gehaltsverrechnung und Abwicklung wird vom Land durchgeführt, Reisekosten der NSA werden wie bei Landesbediensteten verrechnet.

Die Sekretärin (50%) ist bei der Stadt Dornbirn angestellt, die Kosten werden vom Land (Naturschutzfonds) ersetzt.

### **Anlagen:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Auszug

Naturschutzverordnung , Auszug

## § 50\*)

### Naturschutzanwalt

(1) Der Naturschutzanwalt hat die Interessen von Natur und Landschaft in Verfahren nach diesem Gesetz wahrzunehmen und die Gemeinden und Bürger in Fragen des Naturschutzes zu beraten. Er ist auch Umweltanwalt im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

(2) Dem Naturschutzanwalt ist bei den in Abs. 3 angeführten Verfahren Gelegenheit zu geben, bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken sowie zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Der Naturschutzanwalt hat das Recht auf Akteneinsicht im Umfang des § 17 AVG. Schriftlich erlassene Bescheide sind ihm zuzustellen. Hinsichtlich der Zustellung schriftlicher Ausfertigungen mündlich verkündeter Bescheide an den Naturschutzanwalt gilt § 62 Abs. 3 AVG sinngemäß.

(3) Das Mitwirkungsrecht des Naturschutzanwaltes bezieht sich auf alle Verfahren nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Verfahren nach dem 2. Abschnitt des III. Hauptstückes und dem V. Hauptstück.

(4) Der Naturschutzanwalt hat das Recht gegen Bescheide der Behörde, mit denen in folgenden Angelegenheiten Bewilligungen erteilt wurden, zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben, wenn seiner Stellungnahme nicht entsprochen wurde:

- a) Neuerschließung oder Erweiterung von Schigebieten mit Seilförderanlagen zur Personenbeförderung (Seilbahnen) oder Schleppliften, wenn damit ein Flächenverbrauch durch Pistenneubau mit Geländeänderungen von insgesamt mehr als 10 ha verbunden ist,
- b) Errichtung von Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung mit mehr als 10 MW,
- c) Errichtung oder Änderung von Bundes- und Landesstraßen, ausgenommen solche Änderungen, bei denen die Verschiebung der Straßenachse weniger als 50 m beträgt,
- d) Errichtung oder im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von Flugplätzen,
- e) Durchführung von Stauraumspülungen.

(5) Der Naturschutzanwalt hat weiters das Recht, gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in den Angelegenheiten des Abs. 4 Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben.

\*) Fassung LGBl. Nr. 38/2002, 44/2013

## § 51\*)

### Bestellung des Naturschutzanwaltes

(1) Die Vereinigungen,

- a) zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Naturschutz gehört,
- b) die ihren Sitz im Lande haben oder in Vorarlberg eine eigene Landesorganisation besitzen,
- c) deren Tätigkeit sich jedenfalls auf das ganze Gebiet des Landes erstreckt und die in Vorarlberg mindestens einen Stand von 500 Mitgliedern aufweisen,

haben jeweils auf die Dauer von vier Jahren als gemeinsamen Vertreter eine fachlich geeignete und in der Praxis des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung erfahrene Person zum Naturschutzanwalt zu bestellen.

(2) Die Bestellung des Naturschutzanwaltes hat durch eine geheime Wahl, in der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, zu erfolgen. Dabei stehen Vereinigungen mit bis zu 1.000 Mitgliedern jeweils eine Stimme, Vereinigungen mit bis zu 5.000 Mitgliedern jeweils zwei Stimmen sowie Vereinigungen mit über 5.000 Mitgliedern jeweils vier Stimmen zu. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Naturschutzanwaltes zu benennen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Entschädigung für den Zeitaufwand und die erforderlichen Barauslagen des Naturschutzanwaltes und seines Stellvertreters zu bestimmen

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 lit. b, die nicht über 500 Mitglieder in Vorarlberg aufweisen, zulassen, sofern sie für den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung in Vorarlberg besondere Leistungen erbringen.

\*) Fassung LGBl. Nr. 72/2012, 44/2013

**Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und  
Landschaftsentwicklung**

**(Naturschutzverordnung)**

LGBI. Nr. 8/1998, 8/2001, 60/2001, 36/2003\*), 12/2007\*\*), 76/2009

**4. Abschnitt\*)**

**Naturschutzanwalt**

**§ 18\*)**

**Zulassung von Vereinigungen zur Bestellung**

Folgende Vereinigungen, die für den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung in Vorarlberg besondere Leistungen erbringen, sind zur Bestellung des Naturschutzanwaltes und seines Stellvertreters zugelassen:

- a) BirdLife Österreich, Landesgruppe Vorarlberg, Dalaas,
- b) Verein der Vorarlberger Naturwächter, Bregenz.

\*) Fassung LGBI. Nr. 36/2003

**§ 19\*)**

**Entschädigung**

(1) Für die Wahrnehmung der dem Naturschutzanwalt und seinem Stellvertreter nach dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung obliegenden Aufgaben wird eine Entschädigung für den Zeitaufwand von insgesamt 132.500,00 Euro jährlich festgesetzt. Diese Entschädigung erhöht sich im Jahre 2011 und in den Folgejahren in dem Verhältnis, in welchem sich der Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) vom Oktober des zweitvorangegangenen Jahres bis zum September des vorangegangenen Jahres erhöht.

(2) Dem Naturschutzanwalt und seinem Stellvertreter sind zusätzlich zur Entschädigung gemäß Abs. 1 die Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der für Landesbedienstete geltenden Vorschriften zu ersetzen. Reisekosten für Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen sind dem Naturschutzanwalt im Ausmaß von höchstens fünf Tagen jährlich, dem Stellvertreter im Ausmaß von höchstens drei Tagen jährlich zu ersetzen.

(3) Dem Naturschutzanwalt und seinem Stellvertreter sind zusätzlich zur Entschädigung gemäß Abs. 1 außerordentliche Ansprüche, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses gesetzlich zwingend vorgesehen sind (z.B. Abfertigung), abzugelten.

(4) Dem Naturschutzanwalt ist der notwendige Sachaufwand, insbesondere für Büroräumlichkeiten, EDV-Ausstattung, Büromaterial, Porti, Telefon, Telefax u.dgl. zu ersetzen.

(5) Die Kosten gemäß Abs. 1 bis 4 werden vom Land (Naturschutzfonds) getragen.

\*) Fassung LGBI. Nr. 8/2001, 60/2001, 36/2003, 76/2009